

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 15.12.2010**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Präambel**

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
  - § 2 Höhe der Gebühr
  - § 3 Gebührenfreiheit
  - § 4 Auslagenersatz
  - § 5 Billigkeitsmaßnahmen
  - § 6 Gebührenschuldner
  - § 7 Fälligkeit
  - § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
  - § 9 Beitreibung
  - § 10 Inkrafttreten
- Anlage: Gebührentarif

#### **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Anlage: Gebührentarife geändert durch Satzung vom 28.06.2024

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Übach-Palenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Übach-Palenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsbührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 31.03.1992 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15. Dezember 2010

gez. Jungnitsch  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 28.06.2024

gez.  
Walther  
Bürgermeister

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 15.12.2010

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,40 1,80 2,80
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,40
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,10
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,40
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>  je angefangene halbe Stunde	28,80
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>  je angefangene halbe Stunde	33,60

5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,80
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,60
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	28,80
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,80
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	28,80
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,80
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,80
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,10
11.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	9,60
	b) DIN A 3	10,10
	c) DIN A 2	12,10
	d) DIN A 1	14,10
	e) DIN A 0	16,10
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
12.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	28,80
13.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u>	
	Je angefangene 10 Minuten	9,60

14.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)</u>	7,60
15.	<u>Bauakten</u>	
	a) Bereitstellen analoger und/oder digitaler Bauakten und Gewährung der Einsichtnahme im Rathaus durch eine berechtigte Person	
	je angefangene halbe Stunde	31,80
	Hinweis: für das Anfertigen von Kopien oder Lichtpausen etc. entstehen Gebühren nach Tarif-Gegenstand 1. und/oder 11. Das eigenständige Fotografieren der Unterlagen ist kostenlos.	
	b) Auskünfte, die eine Einsichtnahme des Sachbearbeiters in die Bauakte erfordern	
	je angefangene 15 Minuten	15,90
	c) Digitalisierung von analogen Bauakten und Zurverfügungstellung der Dateien per E-Mail.	
	Grundgebühr pro digitale Bauakte (mit bis zu 50 Seiten) zzgl. Gebühr für jede weitere angefangene 50 Seiten pro digitale Bauakte	63,60 5,00
	Hinweis: Die digitalen Bauakten können je nach Größe des Objektes und Anzahl der vorhandenen Vorgänge aus mehreren Dateien bestehen. In diesem Fall ist die Gesamtzahl der Seiten der Bauakte für die Höhe der Gebühr maßgeblich.	